

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. November 1951.

Die Mietzinse der gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen.326/A.B.
zu 327/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. Dr. Schöpf und Genossen haben am 21. September 1951 an den Innenminister eine Anfrage gerichtet, die eine Änderung der Richtlinien des Bundesministeriums für Inneres für die Erstellung der Mietzinse in Häusern gemeinnütziger Wohnungsvereinigungen vorschlug. In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Das Bundesministerium für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, nach Einholung eines Gutachtens der Preiskommission, mit der Kundmachung vom 10. November 1951, Zahl: 153.550-11/1951 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 261 vom 11. November 1951), neue Richtlinien für die Erstellung der Mietzinse in Häusern gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen erlassen. Diesen "Richtlinien" zufolge ist grundsätzlich ab 1. Dezember 1951 eine Erhöhung des Instandhaltungszuschlages von bisher 1.20 S auf 4 S pro Jahr und Quadratmeter der Bestandfläche, sowie des Verwaltungskostenzuschlages von bisher 60 S auf 108 S pro Jahr und vermietbare Einheit zulässig.

-.-.-.-